

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2000.00008 vom 31. Januar 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2000.00008

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2000.00008 du 31 janvier 2001

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2000.00008 del 31 gennaio 2001

Regeste

vorzeitige Entlassung | Bei Unzumutbarkeit der Weiterführung infolge Vertrauensverlust kann das Dienstverhältnis vor Ablauf der Amtsdauer aufgelöst werden (E. 4 + 5). Nicht jede administrative Entlassung ist i.S.v. Art. 12 KV unverschuldet. Dies gilt nur, falls der Grund für die vorzeitige Entlassung nicht dem Beamten zuzurechnen ist. I.c. sind die Voraussetzungen für eine Entschädigung nicht gegeben (E. 6). Die Mitwirkungspflicht relativiert die Untersuchungspflicht der Behörde. Der inhaltliche Umfang und die Rechtsfolgen im Falle der Nichterfüllung müssen dem Verpflichteten mitgeteilt werden. I.c. Verletzung der Untersuchungspflicht. Rückweisung an die Bg. Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Der Beschwerdeführer bestreitet den zwischen ihm und der Beschwerdegegnerin eingetretenen Vertrauensschwund nicht (act. --). Zu beurteilen ist vielmehr, ob der Vertrauensschwund ein derartiges Ausmass erreicht hat, dass – gemäss § 10 Abs. 3 der Besoldungs-Verordnung – eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann.

E. 5

Diese Frage ist – in Übereinstimmung mit dem angefochtenen vorinstanzlichen Beschluss – zu bejahen. Ins Gewicht fällt zunächst, dass im vorliegenden Fall bereits wenige Monate nach dem Antritt des Wahlverhältnisses per 1. August 1996 ernsthafte Unstimmigkeiten auftraten. Nach Darstellung des Beschwerdeführers nahmen die Spannungen ab Beginn 1997 zu, worüber sich die Parteien einig sind. Als Folge dieser Spannungen kam es – gemäss Darstellung des Beschwerdeführers selbst – zu ständigen Personalwechseln und damit zu neuen unerledigten Pendenzen (act. --). Am 5. Juni 1996 erschien sodann in der Zeitung "....." ein Zeitungsartikel, worin der Beschwerdeführer mitteilen liess, er werde "definitiv auch gehen – fraglich ist nur noch der Zeitpunkt" (act. --). Für den Gemeinderat stand somit im Zeitpunkt des Erscheinens des genannten Artikels fest, dass nach den bereits eingetroffenen Kündigungen der Zivilstandsbeamtin sowie der Steuersekretärin (vgl. die entsprechende Angabe in act. --) auch der Beschwerdeführer – und zwar "definitiv" – das Dienstverhältnis beenden würde. Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung der bereits seit mehreren Monaten bestehenden erheblichen Spannungen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass es (auch) der Beschwerdegegnerin nicht mehr zugemutet werden konnte, das Dienstverhältnis bis zum Ablauf der Amtsdauer weiterzuführen. Denn die Aussage des Beschwerdeführers, er werde "definitiv auch gehen", belegte, dass mit der Bewältigung der massiven personellen Probleme in der Gemeindeverwaltung auch in

Zukunft nicht gerechnet werden konnte. Es kommt hinzu, dass im genannten Zeitungsartikel vom Beschwerdeführer selbst festgestellt wird, dass Verwaltung und Behörden nicht "am gleichen Strick" ziehen, dass die Chancen einer Stellenbesetzung "immer schlechter" werden und dass der Beschwerdeführer der Argumentation des Gemeinderates betreffend Personalaufstockung "misstraut". Unter diesen Umständen kann der vorinstanzliche Entscheid, wonach ein wichtiger Grund für die Auflösung des Dienstverhältnisses besteht, nicht beanstandet werden. Die Beschwerdegegnerin war somit berechtigt, durch schriftliche Voranzeige das Dienstverhältnis auf drei Monate hin aufzulösen, wie dies in § 10 Abs. 1 der Besoldungs-Verordnung festgehalten ist.

E. 6

Eine weitere Frage stellt dar, ob der Beschwerdeführer gestützt auf – den zum Zeitpunkt der Kündigung noch in Kraft stehenden – Art. 12 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich (vom 18. April 1869; KV) einen Entschädigungsanspruch geltend machen kann. Nach dieser Bestimmung hat ein Beamter, welcher seiner Stelle innerhalb der Amtsdauer und ohne persönliches Verschulden enthoben wird, Anspruch auf volle Entschädigung. Nach der Rechtsprechung sind die Voraussetzungen für die Entschädigung eher eng zu verstehen. Entsprechend ist nicht jede administrative Entlassung als unverschuldet im Sinne von Art. 12 KV betrachtet worden. Es wurden dabei zwei Kategorien administrativer Entlassung unterschieden, nämlich solche mit einem (zwar nur untergeordneten) und solche ohne Verschulden. Eine Entschädigung nach Art. 12 KV ist nur geschuldet, wenn die vorzeitige Entlassung des Beamten auf Gründe zurückzuführen ist, die nicht ihm selbst zuzurechnen sind, so beispielsweise bei Arbeitsrückgang oder Umstrukturierungen. Umgekehrt besteht ein Entschädigungsanspruch nach Art. 12 KV immer dann nicht, wenn der Beamte oder die Beamtin die – rechtmässig erfolgte – Entlassung durch Eigenschaften oder ein Verhalten verursacht hat, die ihm oder ihr zuzurechnen sind, und zwar unabhängig davon, ob daraus ein Vorwurf gemacht werden kann (vgl. RB 1997 Nr. 20, S. 56 f.). Im vorliegenden Fall sind die (engen) Voraussetzungen zur Zusprache einer Entschädigung nach Art. 12 KV nicht erfüllt. Massgebend ins Gewicht fällt, dass der Beschwerdeführer – nachdem Kündigungen von zwei Mitarbeiterinnen erfolgten – unmittelbar bekanntgab, auch er werde "definitiv" das Dienstverhältnis aufgeben. Unter diesen Umständen und angesichts der dem Beschwerdeführer bekannten grossen Schwierigkeit, die offenen Stellen zu besetzen, kann keine Rede davon sein, dass die – rechtmässig erfolgte – Entlassung auf nicht ihm selbst zuzurechnende Gründe zurückzuführen ist.

E. 7

Damit ergibt sich, dass der vorinstanzliche Beschluss insoweit nicht beanstandet werden kann, als er dem Beschwerdeführer einen Lohnanspruch über den 31. Dezember 1997 hinaus versagt.

E. 8

Die vorliegende Beschwerde richtet sich sodann dagegen, dass der Entscheid der Beschwerdegegnerin, auf die Begehren betreffend Überstundenentschädigung 1996 und 1997 nicht einzutreten, nicht beanstandet wurde und mithin diesbezüglich eine Abweisung erfolgte. a) Im Beschluss der Beschwerdegegnerin vom 11. September 1997 wird ausgeführt, die Überstundenentschädigung des Beschwerdeführers sei "in keiner Weise näher dargetan, geschweige denn bewiesen worden". Die Beschwerdegegnerin vermerkte, dass zur Zeit nicht auf das Begehren betreffend Überstundenentschädigungen 1996 und

1997 eingetreten werde, weil der Beschwerdeführer diese in keiner Weise näher dargetan, geschweige denn bewiesen habe (act. --). b) Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens gilt der Untersuchungsgrundsatz (§ 7 Abs. 1 VRG). Die amtliche Untersuchung muss den Sachverhalt grundsätzlich in jeder Beziehung umfassend klären. Andernfalls liegt eine Verletzung der Untersuchungspflicht vor (Kölz/Bosshart/Röhl § 7 N. 7). Die im Verwaltungsverfahren grundsätzlich geltende Untersuchungsmaxime wird durch die Mitwirkungspflicht der Parteien relativiert, welche namentlich insoweit greift, als eine Partei das Verfahren durch eigenes Begehren eingeleitet hat oder darin eigene Rechte geltend macht (§ 7 Abs. 2 lit. a VRG). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bezieht sich die Mitwirkungspflicht naturgemäss auf solche Tatsachen, die eine Partei besser kennt als die Behörde und die von der Behörde ohne Mitwirkung der gesuchstellenden Person gar nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhoben werden können. Die Mitwirkungspflicht ist dem Verpflichteten von der Behörde anzuzeigen. Die Aufklärungspflicht umfasst den inhaltlichen Umfang der von ihm erwarteten Mitwirkung und die Rechtsfolgen im Falle der Nichterfüllung (Kölz/Bosshart/Röhl, § 7 N. 56 und 63). Die Verwaltungsbehörde würdigt das Ergebnis der eigenen Untersuchung und der Mitwirkung der verfahrensbeteiligten Partei frei (§ 7 Abs. 4 VRG). Anzustreben ist eine materiell richtige Entscheidung, unter Wertung der Sachverhaltsermittlung nach Massgabe der gesamten Umstände, entsprechend dem Gewicht der vorliegenden Beweise, was nicht mit freiem Ermessen zu verwechseln ist (Kölz/Bosshart/Röhl, § 7 N. 75 f.). c) Der Beschwerdeführer hat der Gemeinde seine Abrechnungen bezüglich der strittigen Überstunden eingereicht und bereits vor Bezirksrat – neben einem Akteneditionsbegehren – geltend gemacht, dass er keine weiteren Belege einreichen könne, da sich diese im Besitz der Klägerin befänden (act. --). Der Besitz der Überstundenabrechnungen durch die Beschwerdegegnerin wird zudem von einer weiteren ehemaligen Arbeitnehmerin bestätigt (act. --). Die Beschwerdegegnerin hat vom Beschwerdeführer verlangt, die Überstunden weiter zu substantiieren. Die Beschwerdegegnerin verkennt dabei, dass für sie die Untersuchungspflicht gilt und sie der Aufklärungspflicht untersteht. Sie hätte den Umfang der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers genau zu bezeichnen und zudem alle Unterlagen beizubringen gehabt, welche sich in ihrem Besitz befinden. d) Somit ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin ihre Untersuchungspflicht verletzt hat. Die Beschwerde ist insoweit teilweise gutzuheissen und unter Beilage der Akten, an den Gemeinderat zurückzuweisen. Dieser hat über den Überstundenanspruch des Beschwerdeführers der Jahre 1996 und 1997 unter Beizug aller sich in seinem Besitz befindenden Akten sowie unter genauer Bezeichnung des Umfangs der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers zu entscheiden.

E. 9

... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden Dispositiv-Ziffer 2 des Beschlusses des Gemeinderats X vom 11. September 1997 und Ziff. 1 des Beschlusses des Bezirksrats vom 25. Februar 2000 mit Bezug auf die Überstundenforderung aufgehoben und wird die Sache im Sinn der Erwägungen an den Gemeinderat X zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. ...